

Vorsorge-Tarif MediGroup V Basis Ergänzungsversicherung für Vorsorgebehandlungen im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages

(Stand: 01.04.2016)

Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) (gilt nur in Verbindung mit Teil I AB/KK 2009)

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Geltung des Gruppenversicherungsvertrages** Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I und Teil II) gelten in Verbindung mit den für den Versicherungsschutz nach Tarif MediGroup V Basis maßgeblichen Regelungen des zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem Versicherer abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrages.

B. Tarifleistungen

Leistungen des Versicherers

- 1. Ambulante Vorsorge beim Arzt/ Schutzimpfungen** Erstattungsfähig sind
100 % der gesondert berechneten ärztlichen Leistungen für
- ambulante Vorsorgeuntersuchungen (vgl. Abschnitt C.1 und C.2) und
 - Schutzimpfungen (vgl. Abschnitt C.2 und C.3)
- bis zu einem Erstattungsbetrag von maximal **200 Euro** pro Kalenderjahr.
- 2. Fitnessstudio** Erstattungsfähig sind
100 % der Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio.
- Die Leistung wird jeweils nach Vorlage einer Bescheinigung über den Mitgliedsbeitrag und die bestehende Mitgliedschaft erbracht.
- Die Erstattung ist begrenzt auf den tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrag, maximal **50 Euro** pro Kalenderjahr.
- Die Leistungen werden auf den maximalen Erstattungsbetrag von **200 Euro** (vgl. Ziffer 1) angerechnet.

C. Begriffsbestimmungen/Umfang der Leistungspflicht

- Erläuterungen**
1. Abweichend von § 1 Abs. 3 b) AVB gilt als Versicherungsfall jede ambulante Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten sowie die sportmedizinischen Untersuchungen zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken. Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen werden nicht erstattet.
 2. Für die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen sowie der Schutzimpfungen können nur approbierte Ärzte in Anspruch genommen werden (vgl. auch § 4 Abs. 2 AVB).
 3. Erstattungsfähig sind ärztlich angeratene Schutzimpfungen (einschließlich Impfstoffe), die von der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Institutes (STIKO) empfohlen werden. Aufwendungen für Schutzimpfungen sind auch dann erstattungsfähig, wenn sie für Auslandsaufenthalte (Reiseschutzimpfungen) empfohlen sind.
 4. Abweichend von § 3 AVB verzichtet der Versicherer auf die Einhaltung der Wartezeiten.

D. Ende der Versicherung/Fortführung/Obliegenheit

Erläuterungen

1. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages oder Ausscheiden aus dem versicherungsfähigen Personenkreis kann die versicherte Person innerhalb von zwei Monaten die Fortsetzung nach vergleichbaren Tarifen zu den gültigen Bedingungen der Einzelversicherung verlangen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Versicherer über das Ausscheiden aus dem versicherbaren Personenkreis des Gruppenversicherungsvertrages unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages besteht für laufende Versicherungsfälle ab diesem Zeitpunkt eine Nachleistungspflicht von vier Wochen, sofern der Versicherungsschutz nicht in der Einzelversicherung fortgesetzt wird.

E. Beiträge

Beitragsberechnung

1. Für die Höhe der Beiträge ist das bei Beginn des Versicherungsvertrages erreichte Alter (Anzahl der vollendeten Lebensjahre) des Versicherten maßgebend.
2. Von dem auf die Vollendung des 16., 21., 31., 41., 51., 61., 66., 71., 81., 91. Lebensjahres folgenden Monats an ist jeweils der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen.
3. Die monatliche Beitragsrate ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtragsversicherungsschein.